

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe <sup>1)</sup>, Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz <sup>2)</sup> und dem Aufschlag für besondere Netznutzung <sup>3)</sup> sowie der Umlage gemäß der Offshore-Netzumlage <sup>4)</sup> gem. § 17f EnWG-E. Wir weisen darauf hin, dass die Netzgesellschaft Lübbecke mbH keinen Einfluss auf die Höhe der Umlagen hat. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der o. a. Netzentgelte galten die untenstehenden Werte für die Höhe der Umlagen.

## 1. Netzentgelte für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung | Jahresleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene <sup>1)</sup>	Jahresbenutzungsdauer			
	<2.500h/a		≥2.500h/a	
	Leistungspreis netto in EUR/kW/a	Arbeitspreis netto in ct/kWh	Leistungspreis netto in EUR/kW/a	Arbeitspreis netto in ct/kWh
Mittelspannung	24,43	8,16	185,21	1,73
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	25,15	8,91	187,49	2,42
Niederspannung	26,15	10,07	189,84	3,52

**2. Netzentgelte für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung | Monatsleistungspreissystem**

Netz- oder Umspannebene <sup>11)</sup>	Leistungspreis netto in EUR/kW/Monat	Arbeitspreis netto in ct/kWh
Mittelspannung	30,87	1,73
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	31,25	2,42
Niederspannung	31,64	3,52

### 3. Netzentgelte für Tarifkunden ohne Leistungsmessung

Netzebene Niederspannung	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto in EUR/a	brutto <sup>5)</sup> in EUR/a	netto in ct/kWh	brutto <sup>5)</sup> in ct/kWh
Tarifkunden	78,00	92,82	9,67	11,51
<b>Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG</b>				
<i>Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023</i>				
Elektro-Speicherheizung <sup>6) 7)</sup>	0,00	0,00	4,97	5,91
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe) <sup>7)</sup>	0,00	0,00	4,97	5,91
Steuerbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Elektromobilität) <sup>7)</sup>	0,00	0,00	4,97	5,91
<i>Inbetriebnahme ab 01.01.2024 und freiwilliger Wechsel einer berechtigten Bestandsanlage</i>				
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1) <sup>8)</sup>	-139,75	-166,30	-	-
Reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtung (Modul 2) <sup>9)</sup>	-	-	3,87	4,61
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1+3) <sup>10)</sup>	-139,75	-166,30	-	-
<i>Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3) <sup>10)</sup> - Niedriglasttarif</i>	-	-	1,93	2,30
<i>Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3) <sup>10)</sup> - Hochlasttarif</i>	-	-	14,83	17,65
<i>Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3) <sup>10)</sup> - Standardlasttarif</i>	-	-	9,67	11,51
Zeitfenster zum Modul 3	<i>Standardlasttarif</i>		<i>Hochlasttarif</i>	
	von 0:00 bis 1:00 Uhr		von 17:00 bis 19:00 Uhr	
	von 5:00 bis 17:00 Uhr		von 1:00 bis 5:00 Uhr	
	von 19:00 bis 24:00 Uhr		-	

#### 4. Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen (einschließlich Messung)

Messstellenbetrieb und Messung <u>mit</u> Leistungsmessung <sup>11)</sup>	Preis je Zähler/ Wandler	
	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb einschließlich Messung netto in EUR/a
Mittelspannung - Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	297,63
Mittelspannung - Wandlersatz	93,00	-
Niederspannung - Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	297,63
Niederspannung - Wandlersatz	93,00	-

Messstellenbetrieb und Messung <u>ohne</u> Leistungsmessung (SLP-Messung) <sup>12)</sup>	Preis je Zähler/ Wandler			
	netto in EUR/a	brutto <sup>5)</sup> in EUR/a	netto in EUR/a	brutto <sup>5)</sup> in EUR/a
Eintarifzähler	-	-	8,63	10,27
Zweitarifzähler exkl. Tarifschaltung	-	-	9,86	11,73
Schaltgerät, Tarifschaltung oder Rundsteuerempfänger	2,87	3,42	-	-
für jede zusätzliche Messung (Wechsel- und Drehstromzähler)	-	-	2,59	3,08
für jede zusätzliche Messung (Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung)	-	-	3,85	4,58

## 5. Sperren / Entsperrern und Verzugskosten

	Sonderleistungen			
	Preis		Einheit	ID
	netto in EUR/a	brutto <sup>5)</sup> in EUR/a		
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	55,00	65,45	€/Auftrag	2-01-7-001
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	55,00	65,45	€/Auftrag	2-01-7-002
Erfolglose Unterbrechung	41,25	49,09	€/Auftrag	2-01-7-003
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	82,50	98,18	€/Auftrag	2-01-7-006
Verzugskosten pauschal	1,50		€/Fall	2-02-0-001

## 6. Erläuterungen 1/2

<sup>1)</sup> Laut Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09. Juni 1999 (BGBl. S. 12).

	Tarifkunden				Sondervertragskunden	
	mit Schwachlasttarif netto in ct/kWh	brutto <sup>5)</sup> in ct/kWh	ohne Schwachlasttarif netto in ct/kWh	brutto <sup>5)</sup> in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto <sup>5)</sup> in ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131

<sup>2)</sup> Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung (BesAr) gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen

(§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

	für alle Letztverbraucher einheitlich	
	netto in ct/kWh	brutto <sup>5)</sup> in ct/kWh
KWK-Umlage	0,277	0,330

<sup>3)</sup> Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ist eine bundesweite Wälzung der Kosten für Sonderformen der Netznutzung in Form einer "§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage" vorgesehen, welche zuzüglich zu den Netzentgelten erhoben wird.

	Verbrauch					
	≤ 1.000.000 kWh		> 1.000.000 kWh		> 1.000.000 kWh und Stromkosten > 4 % des Umsatzes	
	netto in ct/kWh	brutto <sup>5)</sup> in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto <sup>5)</sup> in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto <sup>5)</sup> in ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,558	1,854	0,050	0,060	0,025	0,030

## 7. Erläuterungen 2/2

4) Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung (BesAr) gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

	für alle Letztverbraucher einheitlich	
	netto in ct/kWh	brutto <sup>5)</sup> in ct/kWh
Offshore-Netzumlage (§ 17f EnWG)	0,816	0,971

<sup>5)</sup> Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

<sup>6)</sup> Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagnachladung beträgt 15 %, bei Kunden mit gemeinsamer Messung 25%. In Teilen des Versorgungsgebietes ist die Verbrauchsumlagerung abrechnungstechnisch nicht umsetzbar. Die Verbrauchsumlagerung wird stattdessen in den Preis für den übrigen Bedarf umgerechnet. Beide Ansätze liefern gleiche Ergebnisse.

<sup>7)</sup> Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

<sup>8)</sup> Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

<sup>9)</sup> Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die die Abrechnung nach Modul 2 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen (separater Zählpunkt sowie eigene Marktllokation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung) erfüllen.

<sup>10)</sup> **Erst ab dem 01.04.2025 auswählbar.** Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 und Modul 3 in Kombination gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Das Modul 3 ist Betreibern mit intelligentem Messsystem vorbehalten.

<sup>11)</sup> Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Aufschlag auf die Messwerte in Form eines individuellen Korrekturfaktors in Abhängigkeit der spezifischen Betriebsmitteleigenschaften der Kundenanlage erhoben.

<sup>12)</sup> Bei SLP-Messstellen je Messstelle und Turnusabrechnung.